

70. Kann dem Entmündigten in dem Prozesse wegen Wiederaufhebung der Entmündigung zur Einlegung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichtes ein Vertreter beigeordnet werden?

C.P.D. §. 620 Abs. 3.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 24. Mai 1888 i. S. S. (Kl.) w. Staatsanwalt (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 62/88.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„S. wurde im Jahre 1886 durch Beschluß des Amtsgerichtes wegen Geisteskrankheit entmündigt. Auf seinen Antrag ordnete ihm der Vorsitzende des Landgerichtes L. einen Rechtsanwalt als Vertreter bei zur Erhebung einer Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung. Die Klage ist angestellt, in dem landgerichtlichen Urteile aber abgewiesen worden. Darauf hat S. bei dem Oberlandesgerichte zu Dresden die Beordnung eines Rechtsanwaltes als Vertreter für die von ihm einzulegende Berufung beantragt. Durch Beschluß des Präsidenten des zweiten Civilsenates des Oberlandesgerichtes ist der Antrag „wegen voraussichtlicher Erfolglosigkeit der Berufung“ abgelehnt

worden. Gegen diesen Beschluß hat ein bei dem Oberlandesgerichte zugelassener Rechtsanwalt im Namen S.'s Beschwerde erhoben.

Der angefochtene Beschluß ist an sich zu billigen, nicht jedoch der zu dessen Rechtfertigung angeführte Grund, welcher auf der Annahme beruht, daß nach §. 620 Abs. 3 C.P.D. die anderweite Beordnung eines Vertreters für die Berufungsinstanz zulässig und nötig sei. Dem steht folgendes entgegen:

Der auf Grund des §. 620 C.P.D. bestellte Vertreter ist ebenso wie der, welcher dem Entmündigten für die Klage auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses gemäß §. 609 C.P.D. beigeordnet werden muß, der gesetzliche Vertreter des Entmündigten in dem anhängigen Rechtsstreite. Unter dem Ausdruck „Vertreter“ kann nur der „gesetzliche Vertreter“ (§. 50 C.P.D.) verstanden werden. Derselbe nimmt eine ähnliche Stellung ein, wie der „besondere Vertreter“, welchen der Vorsitzende des Prozeßgerichtes in den Fällen des §. 55 C.P.D. einer nicht prozeßfähigen Person zu bestellen hat. In §. 580 des Entwurfes der Civilprozeßordnung war für die Wiederaufhebungsklage die Bestellung eines „besonderen Kurators zur Prozeßführung“ vorgesehen. Die Motive S. 374 bezeichnen den Kurator als „besonderen Vertreter“ und verweisen dabei auf Bd. 5 S. 2223 der norddeutschen Protokolle. Hier wird der für den Wiederaufhebungsprozeß „an Stelle des Vormundes“ zu bestellende Vertreter „curator ad hoc“ (Litiskurator) genannt. Schon die Gesetzesmaterialien deuten also an, welche Eigenschaft der beigeordnende Vertreter haben soll. Wäre in dessen auch hierauf kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen, so würde sich doch die gesetzliche Gleichstellung des in §§. 609. 620 C.P.D. erwähnten Vertreters mit dem Litiskurator des §. 55 C.P.D. aus §. 47 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes ergeben.

Der nach §§. 609. 620 C.P.D. beigeordnende Rechtsanwalt, welcher vor dem Prozeßgerichte, falls er daselbst zugelassen ist, ohne weitere Vollmacht auftreten kann (§. 74 Abs. 3 C.P.D.), ist nun jedenfalls befugt, zu Einlegung der Berufung einem bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte Vollmacht zu erteilen. Er hat eben an der Stelle des Entmündigten alles zu besorgen, was dieser selbst verrichten könnte, wenn er prozeßfähig wäre. Zugleich ist er, wenigstens für die Wiederaufhebungsklage, die einzige Person, welche den Auftrag zur Einlegung und Verfolgung der Berufung geben darf.

Denn sein Pflichtenkreis erstreckt sich auf den ganzen Rechtsstreit; namentlich umfaßt er das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz. In der Berufungsinstanz kann es demnach zur nochmaligen Beiordnung eines Vertreters überhaupt nicht kommen.

Außerdem beziehen sich die §§. 609. 620 Abs. 3 C.P.D. auf „die Erhebung der Klage“, welche zum Zwecke der Anfechtung und der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses angestrengt wird. Von der Beiordnung eines neuen Vertreters für die Rechtsmittelinstanzen spricht das Gesetz nicht. Im Gegenteile zeigt §. 609 sehr klar, daß die Beiordnung des Vertreters lediglich dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes erster Instanz zusteht. Nach §. 609 ist nämlich dem Entmündigten für die Anfechtungsklage unbedingt ein Vertreter beizuordnen, mithin ohne Vorprüfung der von dem Entmündigten beabsichtigten Rechtsverfolgung. Beträfe nun der §. 609 auch die Berufungsinstanz, so wäre der Vorsitzende des Berufungsgerichtes genötigt, den Vertreter schlechterdings beizuordnen, auch wenn er die Erfolglosigkeit der Berufung sicher voraussähe. Eine solche Bestimmung kann der Gesetzgeber unmöglich getroffen haben. Bei der Anfechtungsklage (§. 609) ist also der Vorsitzende des Berufungsgerichtes sicher nicht in der Lage, einen Vertreter beizuordnen; allein ebensowenig darf er die Beiordnung in dem Falle der Wiederaufhebungsklage vornehmen, für welchen §. 620 Abs. 3 entsprechend gleiches vorschreibt.

Der Antrag S.'s mußte sonach um deswillen abgeßlagen werden, weil er keinen Gegenstand und der Antragsteller zu dem Antrage keine Berechtigung hatte.“ . . .